

Lichtenstein-Callnberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Blätter für Höhndorf, Hödlitz, Bensdorf, Niederdorf, St. Egidien, Schmidtorf, Marien, Reichenbach, Ohnamsdorf, Müllen, St. Riedes, St. Jacob, St. Michael, Stangendorf, Thurn, Riedenau, Schönbach und Linsenhain

Amtsblatt für das Reg. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Alteste Zeitung im schwäbischen Amtsgerichtsbezirk

57. Jahrgang

Nr. 151.

Verbreitete Zeitung
im Amtsgerichtsbezirk

Dienstag, den 2. Juli

Haupt-Insertionsorgan
im Amtsgerichtsbezirk

1907.

Dieses Blatt erscheint täglich (außer Sonn- und Feiertag) nachmittags für den folgenden Tag. Briefporto: 1 Mark 50 Pf., durch die Post bezogen 1 Mark 75 Pf. Steigende Kurzzeit 10 Pfennige. — Bestellungen nehmen außer der Redaktion in Lichtenstein, Postkonservatur 117, alle politischen Postbeamten, Postboten, sowie die Aussträger entgegen. Beiträge werden die königliche Grundzelle mit 10, für ausländische Interessen mit 15 Pfennigen berechnet. Reisebegleiter 30 Pf. Im amtlichen Verfahren ist eine wortpolige Seite 80 Pfennige. Sonderpreis: Einzelstück 2. — Telegrammabreife: Lichtenstein.

Folgende im Grundbuche auf den Namen der Marie Anna verschl. Wagner geb. Weihhorn eingetragenen Grundfläche sollen

am 19. September 1907, vormittags 9 Uhr

an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden:

1. Blatt 166 des Grundbuches für Hödlitz, nach dem Flurbuche 5,4 Ar groß, auf 14 270 M. — Bla. ge. dicht; es besteht aus Wohnhaus, trug die Grunddatennummer 69D und die Flurbuchnummer 562a.
2. das Wiesengrundstück Blatt 83 des Grundbuches für Höhndorf, nach dem Flurbuche 17,5 Ar groß und auf 755 M. — Bla. geschäft.

Die Gesamtheit haben die Grundstücke einen Schätzungs Wert von 15 225 M.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen die Grundstücke betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Besiedigung aus den Grundstücken sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 30. Mai 1907 verlaubten Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigfalls die Rechte bei der Versteigerung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung

Das Wichtigste.

* Der Verband der Baugeschäfte von Berlin schloss mit dem größten Verein der Berliner Akkordmauer einen neuen, bis zum 31. März 1910 gültigen Tarifvertrag ab.

* In Eisenach sah eine große Versammlung Industrieller aus allen Teilen Deutschlands einstimmig eine Resolution, in der die Gründung eines Verbandes deutscher Betriebskassen gewünscht wird.

* Der preußische Landwirtschaftsminister wird heute Montag von Posen aus eine Reise nach den Ansiedelungsbörsen antreten.

* Durch schwere Unwetter wurde in einigen Distrikten Westfalens und Lippe die Ernte teilweise vernichtet.

* Prinz Eying Ch'yi von Korea traf im Haag ein, um gegen die Nichteinladung Koreas zur Friedenskonferenz und die Bergewaltung durch die Japaner Einspruch zu erheben.

Die Vereinigten Staaten und ihre Adoptiv-Bürger.

Am 1. Juli tritt in den Vereinigten Staaten ein Gesetz in Kraft, das eine große Anzahl Deutsch-Amerikaner und andere Amerikaner mit dem Bindestrich ihres Bürgerrechts beraubt wird. Es bringt sie aber zugleich in die obige Lage, überhaupt keine Staatsangehörigkeit zu besitzen; denn dem Lande ihrer Geburt gehören sie nicht mehr an, seit sie sich in den Vereinigten Staaten haben natürlich gemacht, und das Land ihrer Wahl legt ihnen nun den Stuhl vor die Tür. Zu denen, die auf diese Weise von dem neuen Gesetz betroffen werden, gehören zahlreiche, seit Jahren in Deutschland lebende Deutsch-Amerikaner. Für sie bedeutet das Gesetz eine große Kürze.

Wie wir bereits kurz berichteten, verfügte ein am 26. Juni 1906 erlassenes Gesetz, daß naturalisierte Amerikaner, die innerhalb fünf Jahren nach ihrer Naturalisation ins Ausland reisen und sich dort dauernd niederlassen, ihr amerikanisches Bürgerrecht, wie anzunehmen ist, nicht bona fide erworben haben, weshalb ihre Naturalisation bestreit werden könnte. Dieses Gesetz war mit Rücksicht auf die zahlreichen Armenier und dergleichen Einwanderer erlassen worden, die sofort nach Erwerbung des amerikanischen Bürgerrechts nach ihrem Geburtslande zurückkehren und dann dort darauf pochen, daß sie "Amerikaner" sind und der amerikanischen Diplomatie endlose Scherereien machen.

Dieses Gesetz kann nun durch Gesetz vom 2. März 1907 dahin erweitert werden, daß naturalisierte

des Versteigerungserlöses dem Ansprache des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgefragt werden würden.

Diejenigen, die ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlages die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes treten würde.

Lichtenstein, den 27. Juni 1907.
Königliches Amtsgericht.

Stadtsparkasse Callnberg

verzinst alle Einlagen mit

3½ %.

Die an den ersten drei Tagen eines Kalendermonates bezirkten Spar einzlagen werden für den vollen Monat verzinst.

Die Post ist expediert an jedem Werktag von 8 bis 12 Uhr vormittags und von 2 bis 5 Uhr nachmittags und behandelt alle Geschäfte streng geheim.

Amerikaner, die zwei Jahre im Lande ihrer Geburt oder fünf Jahre im Ausland wohnen, ihres Bürgerrechtes verlustig geben sollen, wenn sie nicht nachweisen können, daß sie sich im Ausland nur als Vertreter amerikanischer Interessen, aus gesundheitlichen Gründen oder zum Studium aufzuhalten und beabsichtigen, nach den Vereinigten Staaten zurückzukehren. Auch unvorhergesehene, zwangsläufige Umstände, die den Betreffenden verhindert haben, in der gejährt vorgeschriebenen Zeit nach Amerika heimzukehren, gelten als Entschuldigung gründlich. Die bloße Behauptung des in Frage kommenden Amerikaners, selbst unter Eid, daß die eine oder andere dieser gesetzlichen Anforderungen bei ihm zutrifft, ist nicht ausreichend, sondern es werden stärkste legale Beweise gefordert. Die diplomatischen und Konsularbeamten werden angewiesen, über alle solche Fälle, die zu ihrer Kenntnis kommen, nach Washington zu berichten. Bis dort entschieden worden ist, bleibt die Frage, ob solche Personen noch länger als amerikanische Bürger zu betrachten sind, in der Schwebe. Fäße und Bescheinigungen ihrer amerikanischen Staatsangehörigkeit dienen aber in der Zwischenzeit an sie nicht ausgestellt werden. Um nun festzustellen, wer unter die Vorschriften dieses Gesetzes fällt, sind alle im Ausland weilenden Amerikaner angewiesen, sich in ein in den Konsulaten ansässiges Register einzutragen zu lassen, wobei eine ganze Reihe von Fragen zu beantworten ist. Die Eintragung ist offiziell zu erneuern.

Aller Wahrscheinlichkeit nach wird die Gültigkeit dieses Gesetzes vor Gericht angefochten werden, und ob es vor dem ersten Gerichtshofe der Vereinigten Staaten bestehen wird, ist sehr fraglich. Wenn dieses Gericht hat bereits in einem höheren Falle entschieden, die Bundesverschaffung verleihe wohl dem Kongress das Recht, Vorschriften für den Erwerb des Bürgerrechts zu erlassen, nicht aber für den Verlust des Bürgerrechts. Nun aber verfügt das Gesetz ferner, daß die Amerikaner, die einen Ausländer heiraten, und deren Ehe durch Tod oder Scheidung gelöst wird, nicht das amerikanische Bürgerrecht besitzen. Sie kann es aber wieder erwerben, indem sie sich in einem amerikanischen Konsulat registrieren läßt oder nach den Vereinigten Staaten zurückkehrt, beides innerhalb zweier Jahre nach Auflösung der Ehe. Schließlich wird bestimmt, daß im Ausland geborene Kinder amerikanischer Eltern keine amerikanischen Bürger sind, wenn sie niemals den Boden der Vereinigten Staaten betreten haben. Speziell wegen dieser beiden Bestimmungen wird es ohne Zweifel zu Prozessen kommen, und dann wird man ja sehen, ob das Bundes-Obergericht die Ansicht des Kongresses teilt.

Deutsches Reich.

Dresden. (Der Rundgang) beschäftigt auf dem Tempelbergplatz folgenden Besichtigungen bei

zuhören: Am 2. Juli dem Abteilungsschießen des 3. Feldartillerie-Regiments Nr. 32, am 6. Juli der Regimentsschießprüfung des 10. Infanterie-Regiments Nr. 134, am 18. Juli der Regimentsschießprüfung des 5. Infanterie-Regiments "Kronprinz" Nr. 104, am 20. August der Brigadeschießprüfung der 47. Infanterie-Brigade. Bei diesen Besichtigungen wird auch der Kriegsminister zu-

Berlin. (Die Nordlandreise des Kaisers), die voraussichtlich schon Montag abend von Riel aus angefangen wird, wird etwa fünf Wochen dauern und soll bis nach Hammerfest gehen.

— (Der Reichskanzler) empfing dieser Tage eine Anzahl Parlamentarier der bürgerlichen Linken und der Rechten zu politischen Besprechungen, die nach einer uns telegraphisch übermittelten Meldung des "Festl. Blg." hauptsächlich dem "Bauarbeitsprogramm" gegolten haben sollen. —

— (Beim Zusammentritt des Reichstages unterhielt sich Bölow, wie das Blatt weiter mitteilt, mit einem bekannten süddeutschen Parlamentarier über die gegenwärtige Lage, wobei der sehr auf das Sachliche gerichtete Abgeordnete dem liebenswürdigen, seine Ideen entwickelnden Reichskanzler einwarf, welche positiven gescheiderlichen Maßregeln er bald vorschlagen gedenke. „Ah so,” meinte der Reichskanzler, „Sie wollen nicht bloß die Suppe aufgerufen haben, es soll auch bald die Suppe aufgegraben werden.“ „Gang richtig, Durchlucht“, war die Antwort, „die Suppe und dann bald das Fleisch!“

— (Diplomatentauschel?) In einigen Blättern wird die Cérémonie des Fürsten Radolin in Paris durch Freiherrn v. Marckoll und die Besiegung des Postchasterpostens in Konstantinopel durch Herrn v. Ritterlin-Wächter zum Herbst angekündigt; ferner soll der jetzige Gesandte in Buenos Aires v. Waldthausen an Herrn Wumm v. Schwarzensteins Stelle treten, wenn dieser Nachfolger des Freiherrn Speck v. Sternburg in Washington wird. Es mag dahingestellt bleiben, wie weit es sich hier schon um feste Dispositionen handelt.

— (Die japanischen Kreuzer) „Takao“ und „Ichiso“ haben den Kieler Hafen verlassen. Sie gehen um Segeln nach China aus.

— (Betriebs einschaltung.) Da die ausländigen Mitter der Germania werft in Riel die Arbeit nicht wieder aufgenommen haben, ohne die der Betrieb aber nicht dauernd aufrecht erhalten werden kann, hat sich die Werft gezwungen gesehen, einem großen Teil ihrer Arbeiterschaft zu kündigen. Sie hat den Betrieb am Sonnabend abend stillgelegt. Die beteiligten Arbeiterverbände werden in den nächsten Tagen über die von ihnen zu ergriffenden Maßregeln beschließen.

— (Deutschland und Frankreich) Das Echo de Paris bespricht die französischen deutschen Beziehungen und sagt, es besteht nicht, daß Kaiser Wilhelm die Geangenen in Riel